

Nachschlagewerk: nein
Antliche Sammlung: nein
Zeitschriften: ja

HGB § 89 b Abs. 3
BGB § 278

Wurde der Handelsvertretervertrag mit der Ehefrau des Handelsvertreters abgeschlossen, um die Provisionsforderungen vor dem Zugriff der Gläubiger des Ehemannes zu schützen, und übt dieser nach dem Willen aller Beteiligten allein die Vertretertätigkeit aus, dann kann sich die Ehefrau nicht darauf berufen, daß ihr Mann nur ihr Erfüllungsgehilfe sei, dessen Verschulden den Ausgleichsanspruch nicht ausschließe (vgl. BGHZ 29, 275, 278).

BGH, Urt. v. 23. Januar 1964 - VII ZR 126/62 - OLG München
LG München

VII ZR 126/62

Verkündet
am 23. Januar 1964
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Firma L.A. G. [REDACTED] KG., Möbelvertrieb in
M [REDACTED], S [REDACTED] strasse [REDACTED], gesetzlich ver-
treten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Louis-Alfred G [REDACTED]
2. des Kaufmanns Louis-Alfred G [REDACTED], ebendort,
Beklagter, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Handelsvertreterin Helene D [REDACTED] in U [REDACTED]
[REDACTED]/C [REDACTED]

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Januar 1964 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finko
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 12. April 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) (im folgenden kurz Beklagte) vermittelte gegen Provision für zahlreiche Möbelfabriken den Verkauf von Möbeln; teilweise verkaufte sie auch Möbel aus eigenen Lagern. Hierzu bediente sie sich freier Handelsvertreter. Als solche stellte sie auch die Klägerin ein. Dabei waren sich die Parteien darüber einig, daß die Vertretertätigkeit ausschließlich von dem (im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen) Ehemann der Klägerin, Heinz D., ausgeübt werden und die Klägerin nur deshalb als Vertragspartnerin in Erscheinung treten sollte, um die Provisionsansprüche dem Zugriff der Gläubiger ihres stark verschuldeten Mannes vorzuenthalten.

D. warb in knapp 2 Jahren etwa 300 neue Kunden und brachte Aufträge in Höhe von über 2.000.000 DM herein. Hierfür erhielt die Klägerin Provisionen, die im Jahresdurchschnitt über 20.000 DM lagen.

Zur Bearbeitung des Vertretungsbezirks stellte die Beklagte ein Personenauto zur Verfügung. Mit Schreiben vom 23. Oktober 1956 berechnete sie der Klägerin "für den am 9. April 1956 abgetretenen PKW ..." 4.200 DM sowie für verauslagte Kraftfahrzeugsteuer, Haftpflichtversicherungsprämien und Reparaturkosten insgesamt 951,65 DM, womit sie das Provisionskonto der Klägerin belastete.

Im April 1957 überließ die Klägerin den Wagen dem Handelsvertreter Karl Friedrich M. für einen Sonntagsausflug. Dieser erlitt einen Unfall mit Totalschaden.

Auf Grund dieses Vorfalls kündigte die Beklagte den Handelsvertretervertrag am 23. April 1957 fristlos. Nachdem die Klägerin dieser Kündigung sofort widersprochen



hatte, nannte die Beklagte als weitere Kündigungsgründe aus dem Verhalten des Ehemannes der Klägerin das Geldborgen bei Kunden, seine von der Kundschaft gerügte Alkoholsucht, die Vorspiegelung von Aufträgen und die Täuschung von Kunden.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagten zur Zahlung von 20.000 DM nebst Zinsen sowie eines angemessenen Ausgleichs zu verurteilen.

Den bezifferten Klageantrag hat sie aufgeschlüsselt in 17.500 DM für rückständige Provisionen (Teilbetrag) und 2.500 DM Schadensersatz für die Zeit bis zum Termin einer fristgerechten Kündigung (23. April bis 31. Mai 1957). Als Ausgleichsanspruch hält sie einen Betrag von 20.000 DM für billig.

Sie hat die gegen ihren Mann erhobenen Vorwürfe bestritten und vorgetragen, die fristlose Kündigung sei nicht begründet gewesen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Beklagten zur Zahlung einer restlichen Provision von 1.154,80 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht die Beklagten zur Zahlung von weiteren 2.500 DM (Schadensersatz) und 15.000 DM (Ausgleichsanspruch) nebst Zinsen verurteilt mit der Maßgabe, daß - entsprechend den in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen der Klägerin - die Zahlung für Rechnung der Klägerin an die im Tenor des Urteils aufgeführten Gläubiger zu erfolgen habe. Hinsichtlich ihrer weitergehenden Provisionsansprüche wurde ihre Berufung zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrag, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts in vollem Umfang zurückzuweisen. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Beklagte das Vorhandensein hinreichender Gründe für eine fristlose Kündigung nicht habe beweisen können.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe der Beklagten sind im Ergebnis nicht begründet.

II.

Die Kündigungsgründe:

Die Klägerin hatte ganz allgemein eingewandt, daß etwaige Verfehlungen ihres Ehemannes ihren Ansprüchen nicht entgegengehalten werden könnten, da nicht dieser, sondern sie den Vertrag abgeschlossen habe.

Dieser Einwand ist jedoch nicht begründet. Zwar hat der II. Zivilsenat in seinem Urteil in BGHZ 29, 275, 278 die Auffassung vertreten, daß ein Verschulden von Hilfspersonen eines Handelsvertreters nicht geeignet sei, den Ausgleichsanspruch auszuschließen, daß also § 278 BGB im Falle des § 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB nicht angewandt werden könne. Dieser Grundsatz kann bei der hier gegebenen Sachlage nicht gelten, denn nach dem übereinstimmenden Willen der Beteiligten sollte ausschließlich der Ehemann der Klägerin als Handelsvertreter für die Beklagte tätig sein. Daraus folgt der Wille

der Parteien, daß für den Fall etwaiger Vertragsverletzungen auch auf das Verhalten des Mannes abgestellt werden sollte. Die Klägerin kann sich deshalb nicht darauf berufen, daß ihr Ehemann nur ihr Erfüllungsgehilfe gewesen sei. Es sind daher auch die von der Beklagten vorgetragenen, in der Person des Ehemannes der Klägerin liegenden einzelnen Kündigungsgründe sachlich zu prüfen, wie das auch bereits durch das Oberlandesgericht geschehen ist.

Im einzelnen ist dazu folgendes zu sagen:

1.) Die Überlassung des PKW an M. [REDACTED].

Das Berufungsgericht stellt fest, daß die Klägerin Eigentümerin des Wagens war. Es folgert daraus, daß sie ihn deshalb auch einem anderen leihweise überlassen durfte. Das ist rechtlich unbedenklich, zumal nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Entleiher fahruntüchtig oder unzuverlässig war.

Die Auffassung der Beklagten, daß die Klägerin, gleichviel ob sie Eigentümerin des PKW gewesen sei oder nicht, diesen nicht hätte ausleihen dürfen, weil der Wagen nur für die Geschäftsreisen ihres Mannes bestimmt gewesen sei, entbehrt jeder Grundlage.

2.) Aufnahme von Darlehen.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat der Ehemann der Klägerin lediglich in zwei Fällen aus besonderem Anlaß bei Kunden kleine Darlehen von einmal 20 DM, im anderen Fall von 20 oder 50 DM aufgenommen und wieder zurückbezahlt.

Ohne Rechtsirrtum sieht das Berufungsgericht darin keinen Grund zur fristlosen Kündigung.

3.) Trunksucht.

Das Berufungsgericht sieht es als nicht erwiesen an, daß D. sich während seiner Geschäftsreisen dem Trunk ergeben hat. Soweit er möglicherweise einmal nach dem Dienst angetrunken gewesen sei, habe das jedenfalls bei den Kunden keinen Anstoß erregt und sei deshalb ohne Belang.

Die Beklagten haben insoweit keine Rügen erhoben.

4.) Vorgespiegelte Aufträge und Täuschung von Kunden:

Das Berufungsgericht sieht es in keinem der von der Beklagten angeführten Fällen als erwiesen an, daß der Ehemann der Klägerin Aufträge fingiert oder Kunden getäuscht hat.

Die Beklagte hat das in einer Reihe von Fällen mit der Revision angegriffen. Diese Rügen greifen nicht durch.

a) Auftrag Di.

Die Beklagte behauptet, D. habe bei der Möbelfirma Di. eine feste Bestellung aufgenommen, obwohl diese die Ware nur in Kommission habe übernehmen wollen. Das Berufungsgericht sieht es als möglich an, daß die Kundin sich geirrt oder nur nachträglich eine Kommissionsbestellung vorgeschützt hat, um sich ihrer Abnahme- und Zahlungspflicht zu entziehen.

Wenn die Beklagte demgegenüber rügt, das Berufungsgericht habe die Aussagen ihres Vertreters B. und das Schreiben der Firma Di. vom 27. Juni 1957 nicht gewürdigt, so geht das fehl. Zu den Angaben des Zeugen B. hat das Berufungsgericht ausdrücklich Stellung genommen (S. 16). Das Schreiben der Firma Di. ist nicht geeignet, die Möglichkeit, daß sich die Kundin geirrt oder eine Kommissionsbestellung nur vorgeschützt hat, auszuschließen.

b) Auftrag Sch[REDACTED]:

Das Berufungsgericht sieht es als nicht erwiesen an, daß D[REDACTED] dem Kunden hinsichtlich des Rabatts eine falsche Zusage gemacht hat, da der als Zeuge vernommene Schreinermeister Sch[REDACTED] sich an nichts mehr erinnern könne.

Die Beklagte rügt, das Berufungsgericht habe dessen Schreiben an die Lieferfirma übersehen und nicht gewürdigt. Diese Rüge ist nicht begründet, denn jener Brief ist Gegenstand der Vernehmung des Zeugen gewesen, und es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß das Berufungsgericht dessen Aussage nicht voll berücksichtigt hat, auch wenn es seinen Brief nicht ausdrücklich erwähnt.

c) Aufträge Ri[REDACTED], Fr[REDACTED], Mu[REDACTED] und Br[REDACTED]:

Die Angaben der hierzu vernommenen Zeugen sind so unbestimmt, daß das Berufungsgericht es ohne Rechtsfehler als nicht erwiesen ansehen konnte, daß D[REDACTED] hier nicht erteilte Aufträge weitergeleitet hat.

Was die Beklagte hierzu in ihrer Revisionsbegründung vorträgt, richtet sich in unzulässiger Weise gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts.

d) Dagegen rügt die Beklagte in den Fällen Be[REDACTED], Bre[REDACTED], Ri[REDACTED], St[REDACTED] und Scha[REDACTED] an sich mit Recht, daß das Berufungsgericht in seiner Tatsachen- und Beweiswürdigung Urkunden (Bestellscheine) und wesentliche Angaben der Zeugen nicht berücksichtigt hat, so in den vier erstgenannten Fällen insbesondere die ausdrückliche Erklärung der als Zeugen vernommenen Kunden, keine - auch keine bedingte - Bestellung über 25 Wohnzimmerschränke aufgegeben zu haben.

Im Falle Scha[REDACTED] hatte D[REDACTED] der Kundin zugesichert, in der Nähe kein Konkurrenzgeschäft zu beliefern; trotzdem erfolgte eine Lieferung an das benachbarte Möbelgeschäft

Ab[redacted]. Soweit das Berufungsgericht davon ausgeht, daß es D[redacted] gestattet war, eine derartige Zusicherung zu geben, läßt das keinen Rechtsirrtum erkennen. Dagegen glaubt das Berufungsgericht zu Unrecht, nicht mehr feststellen zu können, ob D[redacted] den Auftrag an A[redacted] vermittelt hat. Es hat dabei überschon, daß sich dies aus Seite 29 der Provisionsaufstellung ergibt, worauf die Beklagte auch schon in ihrem Schriftsatz vom 24. Januar 1962 Seite 6 hingewiesen hatte. Allerdings erfolgte diese Bestellung schon etwa 5 Wochen vor der Entgegennahme der Bestellung der Frau Scha[redacted] dennoch wäre es zumindest korrekter gewesen, die Kundin hierüber aufzuklären.

Doch sind alle diese Verfahrensverstöße des Berufungsgerichts nicht geeignet, zu einer Aufhebung des angefochtenen Urteils zu führen. Denn auch wenn unterstellt wird, daß D[redacted] sich in den genannten Fällen nicht einwandfrei verhalten hat, so würden sie doch nicht genügen, um eine fristlose Kündigung des Vertretervertrags zu rechtfertigen.

Dabei ist einmal zu berücksichtigen, daß D[redacted] nach den Feststellungen des Berufungsgerichts eine sehr umfang- und erfolgreiche Tätigkeit für die Beklagte entwickelt hatte, und es sich demgegenüber hier nur um eine ganz geringe Anzahl von Fällen handelte. Da die Klägerin vor Durchführung der Aufträge keine Provision zu beanspruchen hatte, kann D[redacted] auch in keinem der Fälle eine betrügerische Absicht nachgewiesen werden. In Betracht kommen also höchstens vereinzelte Unkorrektheiten, keinesfalls aber schwerere Verfehlungen. Zudem haben die Beklagten nach den Feststellungen des Berufungsgerichts mit den betreffenden Kunden auch keine nennenswerten Schwierigkeiten gehabt. In den Fällen Be[redacted] und Bre[redacted] kommt schließlich noch dazu, daß diese Kunden gleichzeitig Probearaufträge gegeben hatten und D[redacted] deshalb möglicherweise der Meinung sein konnte, die Probefieferungen

würden zur Zufriedenheit ausfallen und es würde dann bei der Durchführung der weiteren Aufträge keine Schwierigkeiten geben.

Dem Berufungsgericht ist daher jedenfalls im Ergebnis beizustimmen, daß die Beklagte keine hinreichenden Gründe für eine fristlose Kündigung hatte.

III.

Die Höhe der Ansprüche.

1.) Das Berufungsgericht hat der Klägerin für die Zeit vom 23. April bis 31. Mai 1957 (die Zeit vom Tag der fristlosen Kündigung bis zum Termin einer ordentlichen Kündigung) einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.500 DM zugbilligt.

Die Beklagte hat wegen der Höhe dieses Betrags keine Revisionsrüge erhoben. Das Urteil läßt insoweit auch keinen Rechtsfehler erkennen.

2.) Den Ausgleichsanspruch der Klägerin hat das Berufungsgericht in Höhe von 15.000 DM festgesetzt. Das Berufungsgericht hat das zwar nicht näher begründet. Da die Klägerin aber nach den insoweit unangegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts jährlich mehr als 20.000 DM an Provisionen verdient hatte, liegt das jedenfalls noch im Rahmen des § 89 b Abs. 2 HGB.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsrügen der Beklagten sind nicht begründet.

a) Die Einwendung der Beklagten, der Klägerin sei durch die Kündigung des Vertragsverhältnisses kein Verlust entstanden, da bei dessen Fortsetzung die Gläubiger ihres Ehemannes die Provisionen gepfändet hätten, ist nicht

schlüssig. In jedem Fall wären bei einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses auch weitere Provisionen verdient worden. Das spätere Schicksal der Provisionsforderungen ist für die Anwendung des § 89 Abs. 1 Ziff. 2 HGB unbeachtlich. Auch im Rahmen der Billigkeitsprüfung (§ 89 Abs. 1 Ziff. 3 HGB) brauchten etwaige Pfändungen der Provisionsforderungen nicht in Betracht gezogen zu werden, da diese nicht zu einem "Verlust" der Forderungen geführt hätten, dem Schuldner vielmehr ebenfalls durch die Tilgung seiner alten Verbindlichkeiten zugutegekommen wären.

Bei dem gegebenen Sachverhalt kann insoweit auch zwischen der Person der Klägerin und der ihres Ehemanns kein Unterschied gemacht werden (vgl. dazu auch § 850 h ZPO).

b) Die Beklagte rügt weiter, das Berufungsgericht hätte bei der Festsetzung der Höhe des Ausgleichsanspruchs nach Billigkeitsgrundsätzen berücksichtigen müssen, daß der Ehemann der Klägerin durch den Verlust des Wagens nicht mehr in der Lage gewesen wäre, seine Vertretertätigkeit fortzusetzen.

Auch diese Rüge ist nicht begründet. Es mag sein, daß D. durch den Verlust des Wagens vorübergehend in Verlegenheit geraten war. Das rechtfertigt aber noch nicht die Feststellung, daß es ihm deshalb auf die Dauer unmöglich gewesen wäre, seine Vertretertätigkeit fortzusetzen. Seine bisherige erfolgreiche Tätigkeit spricht eher dafür, daß er Mittel und Wege gefunden hätte, sich wieder einen Wagen zu beschaffen. Tatsachen, die eine solche Annahme ausschließen, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Das Berufungsgericht konnte deshalb ohne Rechtsfehler davon ausgehen, daß der Ehemann der Klägerin seine Vertretertätigkeit hätte fortsetzen können.

IV.

Die Revision der Beklagten ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke